

# Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI

## Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der SGB-Kommissionen, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul



An die Träger und Einrichtungen der Altenhilfe/Altenpflege  
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

Nachrichtlich an: lt. Verteiler

Geschäftsstelle der  
SGB-Kommissionen  
c/o Diakonisches Werk Sachsen  
Obere Bergstr. 1  
01445 Radebeul

0351.8315 208  
[geschaeftsstelle.sgb@  
kommissionen-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle.sgb@kommissionen-sachsen.de)

Datum: 14.11.2025

### Rundschreiben Nr. 5 - 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie mit diesem Rundschreiben über die nachfolgenden zwei aktuellen Beschlussfassungen der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI:

---

#### 1. Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 PflBG (ambulante Pflegeeinrichtungen) für das Kalenderjahr 2026

Zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 PflBG (ambulante Pflegeeinrichtungen) vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird ein Ausbildungszuschlag in Höhe von 0,00281 EUR/Punkt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen vereinbart.

Für ambulante Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen entsprechenden, separat auszuweisenden Ausbildungszuschlag umgelegt.

Der Ausbildungszuschlag ermittelt sich für den Freistaat Sachsen auf der Grundlage der Bescheide des sächsischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PflBG für den Finanzierungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 wie folgt:

Finanzierungsanteil ambulanter Sektor nach SGB XI im Zeitraum 01.01.2026-31.12.2026  
gemeldete Punkte im ambulanten Sektor nach SGB XI in 2024 aller ambulanten Dienste

27.993.332,31 EUR geteilt durch 9.974.221,101 Punkte.

Der Punktwert wird kaufmännisch auf fünf Stellen nach dem Komma gerundet.

Damit wird für die Berechnung des Ausbildungszuschlages zur Finanzierung des Umlagebeitrages nach § 26 PfIBG für den ambulanten Bereich ein einheitlicher Ausbildungszuschlag in Höhe von

**0,00281 EUR/Punkt**

für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 festgelegt.

Die Refinanzierung des einrichtungsindividuellen Umlagebeitrages ergibt sich aus der Gesamtpunktmenge je Pflegebedürftigen multipliziert mit dem einheitlichen Ausbildungszuschlag und wird den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt.

Der monatliche Betrag des Ausbildungszuschlages wird auf der monatlichen Abrechnung als Leistungskomplex 21 separat ausgewiesen und ist Bestandteil eines ebenso separat auszuweisenden monatlichen Gesamtrechnungsbetrages.

---

## **2. Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PfIBG (stationäre Pflegeeinrichtungen) für das Kalenderjahr 2026**

Für stationäre Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen Vergütungszuschlag umgelegt.

Ab dem Finanzierungsjahr 2025 werden die Umlagebeträge im stationären Sektor der Pflegeeinrichtungen in Abhängigkeit von der Anzahl der kalkulatorischen Belegungstage berechnet.

Der Vergütungszuschlag ermittelt sich für den Freistaat Sachsen auf der Grundlage der Bescheide des sächsischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PfIBG für den Finanzierungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 wie folgt:

Finanzierungsanteil stationärer Sektor nach SGB XI im Zeitraum 01.01.2026-31.12.2026  
Gesamtsumme ermittelter kalkulatorischer Belegungstage im Meldejahr 2025

85.308.488,60 EUR geteilt durch 21.763.976 Belegungstage

Zur Finanzierung des Umlagebeitrages nach § 26 PfIBG für den stationären Bereich (teilstationäre, Kurzzeit- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen) wird - ergänzend zu den vereinbarten pflegebedingten Aufwendungen (allgemeine Pflegeleistungen) der einzelnen Pflegesätze gemäß der jeweils gültigen Pflegesatzvereinbarung nach §§ 84, 85 SGB XI - ein einheitlicher Vergütungszuschlag in Höhe von

**3,92 EUR/Tag**

für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 festgelegt.

Der Vergütungszuschlag ist auf der Abrechnung separat auszuweisen.

Der Vergütungszuschlag erhöht den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil, welcher für die Pflegegrade 2 bis 5 in der Pflegesatzvereinbarung nach §§ 84, 85 SGB XI der vollstationären Pflegeeinrichtungen ohne Berücksichtigung des Vergütungszuschlages zur Finanzierung der Umlagebeträge nach § 26 Pflegeberufegesetz (und eines möglichen Zuschlages zur Ausbildungsvergütung gemäß § 82a SGB XI) ausgewiesen wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eckardt  
Vorsitzender  
der Kommission nach § 86 SGB XI



Gabriele Römer  
Stellvertretende Vorsitzende  
der Kommission nach § 86 SGB XI